STEINEGG HAMBERG SCHELLBRONN NEUHAUSEN

Gemeinde NEUHAUSEN IM ENZKREIS

Mitteilungsblatt der Gemeinde Neuhausen im Enzkreis

Donnerstag, 05. Mai 2022

Foto: zoonar/iStock/Thinkstock

Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan „Falter“

Foto: Zoonar/E.Lam/iStock/Thinkstock

Neue Hundesteuersatzung in der Gemeinde

Maifeiertag 2022

Wir bedanken uns ganz herzlich bei den örtlichen Feuerwehren und allen anderen fleißigen Helfern für die Aufstellung dieser wunderschön geschmückten Maibäume in unserer Gemeinde und wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern einen schönen Mai!

Wir freuen uns, dass voraussichtlich im nächsten Jahr in Schellbronn auch wieder ein Maibaum aufgestellt wird.

Fotos: Georg Kost, infopress24.de und Reiner Holzhauer

Verleihung des Bundesverdienstkreuzes an Herrn Reinhold Auer

Am vergangenen Freitag wurde Herr Auer von Landrat Bastian Rosenau im Namen des Bundespräsidenten Frank-Walter Steinmeier das Bundesverdienstkreuz am Bande verliehen.
Herr Auer hat sich durch 47-jährige ehrenamtliche Tätigkeit im Gemeinderat der Gemeinde Neuhausen, als Fraktionssprecher der Freien Wählervereinigung, langjähriges Mitwirken beim FC Alemannia Hamberg, Gründungsmitglied des GLS-Vereins und langjähriger Vorsitzender des DRK-Ortsvereins Neuhausen sowie die Kontakte zu Kommunen in Tschechien, Ungarn und vor allem Italien verdient gemacht. 2009 hatte er in Ungarn die Auszeichnung „Freund der Stadt“ und 2014 in Italien den Titel „Cavaliere“ verliehen bekommen. Er hatte auch den Kontakt zwischen dem Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord und dem itatlienischen Parco dei Nebrodi in Sizilien hergestellt. Seither besteht eine partnerschaftliche Kooperation und insbesondere mit der Gemeinde Ucria häufige Kontakte.

Zahlreiche Gäste wie Herr Prof. Dr. Erik Schweickert MdL, Herr Bernd Gögel MdL, Generalkonsul Massimiliano Lagi, der Bürgermeister der Gemeinde Ucria auf Sizilien, Herr Crisa Vicenzo, sein Stellvertreter und weitere Vorsitzende waren der Einladung in die Schwarzwaldhalle nach Schellbronn gefolgt. Unsere Bürgermeisterin Frau Dr. Sabine Wagner nahm dies zum Anlass, das erste Goldene Buch der Gemeinde Neuhausen zu eröffnen und so durfte sich der Geehrte als Erster eintragen. Es folgten die Gäste aus Italien, mit denen nun auch eine Freundschaft der Kommunen mit Urkunden besiegelt wurde.

Da Herr Auer, wie zuvor im Dezember in der Gemeinde Neuhausen, auch in Italien eine Baumpflanzaktion plant, bekam er von der Gemeinde Neuhausen einen Baum für sein Vorhaben gespendet, versehen mit einer Freundschaftstafel.
Nach den Grußworten von Landrat Bastian Rosenau, Gemeinderat Sascha Jost, Gemeinderat Martin Volz und Herrn Mario Caruso gab es zum Ausklang noch einen kleinen Sektempfang und eine Lasershow.

Die Feier umrahmte musikalisch das Saxophonorchester des Musikvereins Neuhausen, bei dem wir uns herzlich bedanken, ebenso bei den LandFrauen Neuhausen für die Hilfe bei der Bewirtung.

Foto: G. Kost, infopress24.de

Erster Eintrag im Goldenen Buch der Gemeinde Neuhausen
Foto: G. Kost, infopress24.de

Besiegelung der Freundschaft zwischen Neuhausen und Ucria *Foto: G. Kost, infopress24.de*

Eröffnungs-
Beach-Party
der Schellbronner Vereine
Eintritt frei,
Essen, Trinken,
DJ, Lightshow,
schwimmen, feiern,
Spaß haben ...
Am 7. Mai 2022 ab 16 Uhr im Freibad Schellbronn!
Schwimmen bis 22 Uhr – Party bis Mitternacht.

Freibad-
Familienfest
2022
Eintritt frei,
Spiel und Spaß für
die ganze Familie,
Hüpfburg, Kaffee,
Kuchen und ganz viel
gute Laune!
im Freibad Schellbronn
8. Mai 2022, 12–18 Uhr

Rufnummern der Gemeindeverwaltung

Zentrale: 07234/9510-0
Fax: 07234/9510-50
Internet www.neuhausen-enzkreis.de
E-Mail: mail@neuhausen-enzkreis.de
Adresse: Pforzheimer Str. 20,
75242 Neuhausen

Sprechzeiten:
Montag - Freitag 08.00 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstagnachmittag 14.00 Uhr – 18.30 Uhr

Ihre Ansprechpartner:

Zimmer	Bereich	Name	Durchwahl	E-Mail
07 (0G)	Bürgermeisterin	Dr. Sabine Wagner	9510-10	wagner@neuhausen-enzkreis.de
08 (OG)	Vorzimmer/Sekretariat/ Mitteilungsblatt	Hannelore Lorenz	9510-11	sekretariat@neuhausen-enzkreis.de
05 (EG)	Leiter Hauptamt/Bauamt	Joachim Lutz	9510-20	lutz@neuhausen-enzkreis.de
06 (EG)		Nora Voll	9510-21	voll@neuhausen-enzkreis.de
01 (EG)	Melde-/Gewerbe-/Passamt/ Fundbüro	Beate Ostenrieder	9510-13	meldeamt@neuhausen-enzkreis.de
02 (EG)	Standesamt/Versicherungsamt/ Friedhofswesen	Andrea Volkert Marion Geßl	9510-23 9510-26	standesamt@neuhausen-enzkreis.de gessl@neuhausen-enzkreis.de
04 (EG)	Ordnungsamt/Straßen- und Gebäudeunterhaltung	Stephan Banschbach	9510-24	banschbach@neuhausen-enzkreis.de
03 (EG)	Grundbucheinsichtstelle/ Bauanträge	Oliver Herr	9510-25	herr@neuhausen-enzkreis.de
16 (DG)	Leiter Kämmerei	Ralf Hildinger	9510-34	hildinger@neuhausen-enzkreis.de
12 (OG)	stellv. Leiter Kämmerei	Dr. Shabir Nayebkhyll	9510-30	nayebkhyll@neuhausen-enzkreis.de
11 (OG)	Grundsteuer	Jürgen Hermann Heike Schmidt	9510-31	hermann@neuhausen-enzkreis.de schmidt@neuhausen-enzkreis.de
09 (OG)	Gemeindekasse/Gebühren	Kathrin Wendt	9510-32	wendt@neuhausen-enzkreis.de
10 (OG)	Personalamt/Hundesteuer/ Wasser/Abwasser	Katja Röhl	9510-33	roehl@neuhausen-enzkreis.de
Furtstr. 11	Leiter Bauhof	Patrick Raisch	942800 oder 01727183316	bauhof@neuhausen-enzkreis.de
	Wassermeister	N.N.		
Bereitschaftsdienst Bauhof außerhalb der üblichen Dienstzeiten				
Störungen Wasserversorgungen außerhalb der üblichen Dienstzeiten			0172 7183265	
Freibadweg 2	Leiter Freibad	Steffen Busch	1277	
	Polizeiposten Tiefenbronn		4248	
06 (EG)	Sprechzeiten Forstdienststelle	Revierleiter Alexander von Hanstein	01752234630	alexander.von.hanstein@enzkreis.de
	entfallen bis auf Weiteres			

Wichtige Telefonnummern IM NOTFALL

Feuerwehr, Rettungsdienst, Notarztwagen	112
Polizei	110
Polizeiposten Tiefenbronn	07234 4248
Notfallpraxis im Siloah St. Trudpert Klinikum und Helios Klinikum	116 117
Krankentransport sitzend/liegend	19222 mit dem Handy 07231
Störungsstelle Strom – Stadtwerke Pforzheim	0800 797 39-3837
Störungsstelle Gas - Stadtwerke Pforzheim	0800 797 39-3837
Störungsstelle Wasser - Netze BW	07051 790345274

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Falter“ Ortsteil Neuhausen mit örtlichen Bauvorschriften für das Bebauungsplangebiet „Falter“ –
Änderung des Aufstellungsbeschlusses vom 15. Mai 2018 aufgrund der Erweiterung des Plangebietes

Der Gemeinderat der Gemeinde Neuhausen hat am 26. April 2022 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, für den Bereich „Falter“ einen Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 Landesbauordnung (LBO) aufzustellen und eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Für den Planbereich ist der Lageplan vom 4. April 2022 maßgebend. Er ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt:

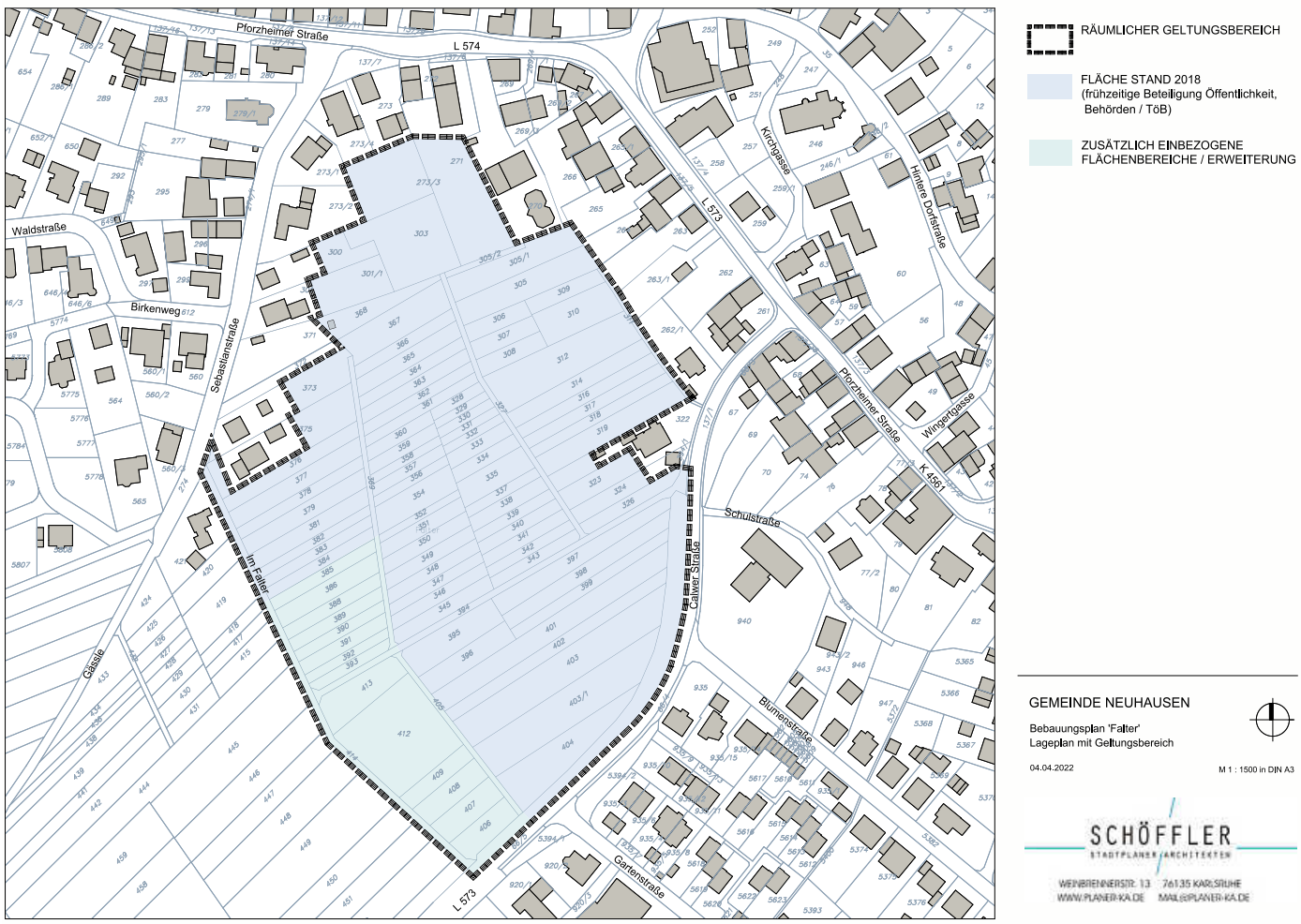

Durch diesen Beschluss wird der bereits am 15. Mai 2018 gefasste Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Falter“ aufgrund der Erweiterung des Plangebietes geändert.

Ziele und Zwecke der Planung

Nachdem in der Gemeinde Neuhausen bereits seit längerer Zeit keine Baugrundstücke mehr verfügbar sind, hatte der Gemeinderat am 15. Mai 2018 beschlossen, im Bereich „Falter“ im Ortsteil Neuhausen auf einer Fläche von rd. vier ha einen Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften aufzustellen. Bereits damals bestand der Wunsch des Gemeinderates, auch die rd. 0,7 ha große landwirtschaftliche Fläche, die zwischen der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen künftigen Wohnbaufläche und dem das Gebiet im süd-östlichen Bereich natürlich abgrenzenden Falterweg liegt, in die Überplanung einzubeziehen. Dies war jedoch aufgrund der Flächenbeschränkung einer seinerzeit erstellten Wohnbauflächenbedarfsanalyse nicht möglich.

Im Rahmen der Ausarbeitung des Planentwurfs sowie der zwischenzeitlich mit den betroffenen Grundstückseigentümern geführten Gespräche hat sich nun gezeigt, dass nicht von allen Eigentümern Mitwirkungsbereitschaft besteht bzw. innerhalb des Plangebiets in erheblichem Umfang öffentliche Bedarfsflächen benötigt werden. Nachdem diese Flächen nicht mehr als Wohnbaufläche verfügbar sind, wurde von Seiten des Regierungspräsidiums Karlsruhe, des Regionalverbandes Nordschwarzwald und des Landratsamtens Enzkreis Zustimmung signalisiert, ersatzweise die vorgenannte, rd. 0,7 ha große landwirtschaftliche Fläche in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einzubeziehen. Hierdurch kann nun eine sinnvolle städtebauliche Abrundung des Plangebietes erreicht werden.

Entsprechende Anregungen zur Einbeziehung dieser Fläche in den Bebauungsplan wurden ebenfalls im Rahmen der bereits durchgeführten vorgezogenen Beteiligung der Öffentlichkeit vorgetragen. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften für das Bebauungsplangebiet sollen die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung von Wohnbaugrundstücken geschaffen werden.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Zur Darstellung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird aufgrund von § 3 Abs. 1 BauGB eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Sobald die dafür erforderlichen Planunterlagen ausgearbeitet sind, werden diese im Rathaus Neuhausen und auf der Homepage der Gemeinde Neuhausen öffentlich ausgelegt und den Bürgern Gelegenheit gegeben, sich zu der Planung zu äußern. Die Auslegung der Unterlagen wird zu gegebener Zeit öffentlich bekannt gemacht.

Neuhausen, 27. April 2022

gez. Dr. Sabine Wagner
Bürgermeisterin

Bekanntmachung Hundesteuersatzung

Satzung
über die Erhebung der Hundesteuer

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neuhausen am 26.04.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Steuergegenstand

(1) Die Gemeinde Neuhausen erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
(2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.
(3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Gemeinde Neuhausen steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seine Hauptwohnung in Neuhausen hat.

§ 2
Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger

(1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
(2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
(3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
(5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 3
Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 11 Abs. 4 und § 12 Abs. 5 bleiben unberührt.

§ 4
Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
(2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
(3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

§ 5
Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 96,00 Euro. Für das Halten von gefährlichen Hunden gemäß § 6 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 600,00 Euro. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
(2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 192,00 Euro, für den zweiten und jeden weiteren gefährlichen Hund auf 1.200,00 Euro. Werden neben gefährlichen Hunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als „weitere Hunde“. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.
(3) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 8 Abs. 1 beträgt das Dreifache des Steuersatzes nach Absatz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

§ 6
Gefährliche Hunde

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind solche Hunde, bei denen aufgrund ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Menschen oder Tieren besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Hierzu gehören insbesondere Hunde der folgenden Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden
a) American Staffordshire Terrier
b) Bullterrier
c) Pit Bull Terrier
d) Bullmastiff
e) Staffordshire Bullterrier
f) Dogo Argentino
g) Bordeaux Dogge
h) Fila Brasileiro
i) Mastin Espanol
j) Mastino Napoletano
k) Mastiff
l) Tosa Inu

§ 7
Steuerbefreiungen

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen,
2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen,
3. Hunde, die ausschließlich dem Schutz von Epileptikern oder Diabetikern dienen, wenn nachgewiesen wird, dass sie hierzu geeignet sind.
4. Hunden von jagdausübungsberechtigten Personen und Wildtierschützern sowie anerkannten Nachsucheführern für die die jagdliche Brauchbarkeit anhand einer Brauchbarkeitsprüfung eines Landesjagdverbandes, einer entsprechenden jagdlichen Leistungsprüfung des JGHV oder einer Anerkennung als Nachsuchehund durch den Landesjagdverband nachgewiesen werden kann. Der Antragsteller muss zudem im Besitz eines gültigen Jahresjagdscheins sowie einer Jagdpacht oder eines Begehungsscheins sein.
(2) Für gefährliche Hunde im Sinne von § 6 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 8
Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 3 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Gemeinde anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.
(2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind.

§ 9
Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen

(1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
(2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn
1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
2. in den Fällen des § 8 keine ordnungsmäßigen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Gemeinde Neuhausen nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragstellung der jeweiligen Ermäßigung vorzulegen.
3. in den Fällen des § 7 Abs.1 Nr. 2 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.

§ 10
Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
(2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.
(3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

§ 11
Anzeigepflicht

(1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, unter Angabe der Rasse, des Rufnamens und des Wurfdatums der Gemeinde Neuhausen schriftlich anzuzeigen.
(2) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits einen gefährlichen Hund im Sinne von § 6 hält, hat dies innerhalb eines Monats nach diesem Termin der Gemeinde Neuhausen schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch für gefährliche Hunde, die nicht einer der dort genannten Rasse angehören.
(3) Jeder Hundehalter, dessen angemeldeter Hund nach Inkrafttreten dieser Satzung als gefährlicher Hund im Sinne von § 6 einzustufen ist, hat dies innerhalb eines Monats, nach dem die Voraussetzungen des § 6 vorliegen, der Gemeinde Neuhausen anzuzeigen.
(4) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde Neuhausen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
(5) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 4 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.
(6) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Abs. 4 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

§ 12
Hundesteuermarken

(1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird für einen jeweils drei Jahre geltenden Zeitraum eine Hundesteuermarke ausgegeben, die Eigentum der Gemeinde Neuhausen bleibt.
(2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Gemeinde Neuhausen kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.
(3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 8 herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken.
(4) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufende anzeigepflichtige Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
(5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Gemeinde Neuhausen zurückzugeben.
(6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 5,00 Euro ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben.
Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde Neuhausen zurückzugeben.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 11 oder 12 zuwiderhandelt.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 26.03.2019 mit allen Änderungen außer Kraft.

Neuhausen, den 27.04.2022

gez. Dr. Wagner, Bürgermeisterin

Notdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Ärztliche Notfallpraxen
Notfallpraxis am Siloah St. Trudpert Klinikum
Wilferdinger Straße 67, 75179 Pforzheim, Tel. 116 117

Mo./Di./Do.	19.00 Uhr bis 24.00 Uhr
Mi.	14.00 Uhr bis 24.00 Uhr
Fr.	16.00 Uhr bis 24.00 Uhr
Sa./So., Feiertag	08.00 Uhr bis 24.00 Uhr

Kinderärztliche Notfallpraxis Helios Klinikum Pforzheim
Kanzlerstr. 2-6, 75175 Pforzheim, Tel. 116 117
(Telefonische Terminabsprache sinnvoll)

Mi.	15.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Fr.	16.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Sa./So., Feiertag	08.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Weitere ausführliche Informationen finden Sie im Internet unter:
www.notfallpraxis-pforzheim.de

Notruf der Integrierten Leitstelle des DRK Pforzheim und den Enzkreis e.V. (Berufsfeuerwehr und DRK Pforzheim-Enzkreis e.V.) lautet 112 (Euronotruf)

Bei Krankentransporten sitzend/liegend lautet die Servicenummer 19 222 mit dem Handy: Vorwahl 07231.

Zahnärztlicher Notfalldienst der Zahnärztekammer

Die für die Wochenenden und Feiertage für den Notdienst eingeteilten Zahnärzte sind bei der Zahnärztekammer unter der Rufnummer 0621 - 38 000 818 zu erfragen.

Wochenenddienst der Apotheken

Samstag, den 7. Mai 2022
VitalWelt Apotheke in der Arcus-Klinik, Rastatter Str. 17-19, Pforzheim, Tel. 07231 / 2988 040

Franz-Joseph-Gall-Apotheke, Franz-Joseph-Gall-Str. 37, Tiefenbronn, Tel. 07234 / 948 094

Sonntag, den 8. Mai 2022
Tiergarten-Apotheke, Strietweg 70, Pforzheim,
Tel. 07231 / 41 45 00

Impressum:
Mitteilungsblatt der Gemeinde Neuhausen
Herausgeber:
Gemeindeverwaltung Neuhausen
Druck & Verlag:
NUSSBAUM *MEDIEN* Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 525-0, Telefax 07033 2048. Internet: www.nussbaum-medien.de
Redaktion:
Verantwortlich für den amtlichen Teil sowie alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeisterin Dr. Sabine Wagner, Pforzheimer Straße 20, 75242 Neuhausen oder sein Vertreter im Amt. Telefon 07234 9510-11, Fax 07234 9510-50, E-Mail: sekretariat@neuhausen-enzkreis.de
Die Redaktion behält sich bei Textbeiträgen Änderungen oder Kürzungen vor. Für unverlangte Manuskripte und Fotos wird keine Haftung übernommen.
Redaktionsschluss: Montags 23.59 Uhr (wenn nicht anders lautend im vorhergehenden Mitteilungsblatt erwähnt). Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt.
Anzeigenannahme: wds@nussbaum-medien.de.
Bezugspreis: halbjährlich € 21,25.
Einzelversand nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr.
Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de

Diese Ausgabe erscheint auch online
Das eBlättle ist nur mit einem gesonderten Zugang zu lesen.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde Neuhausen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Feststellung Jahresrechnung 2018 Schulverband

Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2018

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Neuhausen hat in ihrer Sitzung am 30.03.2022 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgestellt:

		Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
1.	Soll-Einnahmen	371.788,17	-16.825,35	354.962,82
2.	zu: neue Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
3.	Zwischensumme	371.788,17	-16.825,35	354.962,82
4.	ab: Haushaltseinnahmereste Vorjahr	0,00	0,00	0,00
5.	bereinigte Soll-Einnahmen	371.788,17	-16.825,35	354.962,82
6.	Soll-Ausgaben	504.688,17	21.174,65	525.862,82
7.	zu: neue Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
8.	Zwischensumme	504.688,17	21.174,65	525.862,82
9.	ab: Haushaltsausgabereste Vorjahr	132.900,00	38.000,00	170.900,00
10.	bereinigte Soll-Ausgaben	371.788,17	-16.825,35	354.962,82
11.	Differenz 10. / 5. (Fehlbetrag)	0,00	0,00	0,00

Die Jahresrechnung 2018 liegt in der Zeit von Freitag, den 06.05.2022 bis einschließlich Montag, den 16.05.2022 während der üblichen Öffnungszeiten im Foyer
des Rathauses Neuhausen zur Einsicht aus.

Neuhausen, den 03.05.2022
gez. Dr. Wagner, Verbandsvorsitzende

Abholung von Ausweispapieren

Alle Reisepässe, die bis zum **01.04.2022** beantragt wurden, liegen im Rathaus Neuhausen, Pforzheimer Str. 20, Zimmer 1, zu den üblichen Öffnungszeiten zur Abholung bereit.
Die bisherigen Reisepässe, die noch nicht abgegeben wurden, **müssen zur Vernichtung oder Entwertung mitgebracht werden.**

Beschlussfassung aus der Sitzung des Bauausschusses vom 12.04.2022

Hinweis:
Die Verwaltungsbeilagen und Anlagen zur Sitzung können im Internet unter
https://neuhausen-sitzungsdienst.komm.one/bi/info.asp
eingesehen werden.
TOP 1 Fragen der Zuhörer
Von den Zuhörern wurden keine Fragen gestellt.

TOP 2 Beratung und Beschlussfassung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu den vorliegenden Baugesuchen
Vorlage: 2022/BA/030
Für folgende Bauvorhaben wurde das gemeindliche Einvernehmen erteilt:
Neubau Ferienhaus, Ortsteil Schellbronn
Flst.Nr. 1534, Eibenpfad 3
Herstellung einer Lagerfläche, Ortsteil Neuhausen,
Flst.Nr. 5358/133, Hesselbachstraße 14/2

TOP 3 Beratung und Beschlussfassung über die Neuanlage von Urnengrabfeldern auf den Friedhöfen Schellbronn, Steinegg und HambergVorlage: 2022/BA/029
Nachdem die Urnenwahlgräber auf den Friedhöfen in Schellbronn, Steinegg und Hamberg zur Neige gehen, müssen neue Grabfelder angelegt werden. Landschaftsarchitekt Klenske hat hierzu für die jeweiligen Friedhöfe Entwurfspläne mit Kostenberechnung (s. Anlage) erstellt.
Die Umsetzung der Tiefbauarbeiten soll in Eigenregie durch den Bauhof erfolgen. Der Lohn- bzw. Geräteanteil der vorgelegten Kostenberechnung (ohne Baunebenkosten) liegt gemittelt bei netto 40 - 60 %. Die erforderlichen Finanzmittel für das Material in Höhe von 7.000 Euro -10.000 Euro müssen über den Nachtragshaushalt finanziert werden.
Ohne weitere Aussprache stimmt der Bauausschuss dem Vorschlag der Verwaltung, die erforderlichen Grabfelder durch den Bauhof auf den drei Friedhöfen anlegen zu lassen, zu. Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

TOP 4 Schaffung neuer Bestattungsmöglichkeiten für die Friedhöfe Neuhausen und SchellbronnVorlage: 2022/BA/031
Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt die Vorsitzende Herrn Jens Hartmann und Herrn Christof Hilligardt als ausführende Gärtnerunternehmen der Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner eG. Anhand einer Präsentation (vgl. Anlage) stellen sie sowohl die Genossenschaft, den Wandel der Bestattungskultur und die Auswirkungen sowie neue Bestattungsangebote für die Gemeinde Neuhausen vor.
Die Bestattungskultur ist deutlich im Wandel. Im Vordergrund stehen zunehmend Bestattungsangebote, welche die Angehörigen von der regelmäßigen Grabpflege entlasten. Dennoch wünschen sich die Angehörigen eine Grabstätte, die nahezu ganzjährig problemlos erreichbar ist. Insbesondere die freiwerdenden Flächen im Friedhof Neuhausen sind wirtschaftlich problematisch und erfordern immer mehr Pflege. Die Friedhöfe in den bestehenden Größen werden nicht mehr benötigt und sind für die Gemeinden aufwendiger zu unterhalten und zu pflegen. Jedoch ist ein Friedhof ein wichtiger Bestandteil in der Gemeinde und wird auch in Zukunft ein wichtiger Bestandteil unserer Gesellschaft sein. Aktuell werden Waldbestattungen angeboten, die abseits der Friedhöfe liegen und das Freiwerden von Flächen innerhalb der Friedhöfe weiter vorantreiben. Der „klassische Friedhof“ mit seiner Attraktivität und der als Treffpunkt für die trauernde Gesellschaft dient, wird dadurch immer mehr verdrängt. Auf den freiwerdenden Flächen könnte ein neues Bestattungsangebot mit ökologisch wertvollen Bereichen geschaffen werden. Diese Bestattungsflächen können als finanzieller Ausgleich für die Pflege der Ortsteilfriedhöfe dienen. Das Angebot soll sowohl für Bürger/innen der Gemeinde jedoch aber auch für Menschen aus umliegenden Gemeinden geschaffen werden. Somit kann diese Bestattungsform auch Menschen angeboten werden, die bislang still aus

der Gesellschaft scheiden. Insbesondere ist hier an diejenigen Mitmenschen gedacht, die von Bestattungsinstituten an Krematorien geliefert werden. Dort erfolgt die Kremierung und die Asche der Verstorbenen wird auf unbekannten und weit entfernten Flächen beigesetzt, wie beispielsweise in Sachsenhausen bei Frankfurt. Im Ergebnis gibt es keine Grabstätte in erreichbarer Nähe zum Ort des Verstorbenen. Angehörige, Freunde und Bekannte kennen die letzte Ruhestätte dieser Menschen nicht. Insofern versteht sich das Konzept für den freiwerdenden Teil des Friedhofes nicht nur als ökologisch hochwertige Ergänzung der Flächen, sondern auch als ein Beitrag zu einer neuen Friedhofs- und Bestattungskultur in unserer Region.
Naturnahe Bestattungsflächen: Derzeit sind naturnahe Bestattungsformen stark nachgefragt. Zu Lasten der Friedhofsträger befinden sich echte naturnahe Bestattungsformen, wie beispielsweise der Wald, nicht auf den bestehenden Friedhofsflächen. Der Wald dient als Rückzugsraum für Tiere und seltene Pflanzenarten, die durch solche menschlichen Eingriffe vergrämt und gestört werden. So entsteht oftmals die Situation, dass Kommunen, die dem Wunsch aus der Bevölkerung nach solchen Bestattungsformen nachkommen möchten, einen weiteren Friedhof ausweisen, der ebenfalls wieder Kosten für die Pflege und Unterhaltung mit sich bringt. Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, die Idee der Naturnahen Bestattungsarten von den badischen Friedhofsgärtnern auf den Teilen der bestehenden Friedhöfe, die nicht mehr genutzt werden, umzusetzen.

I. Konzeptgedanke für den Friedhof Neuhausen: Schaffung naturnaher Bestattungsflächen und neuer Biotope für Lebewesen

Die vorhandenen Gegebenheiten in Neuhausen können gut in dieses Konzept integriert werden. Aufgrund der leichten Hanglage ist es vorstellbar, Trockenmauern als Gestaltungselemente und Lebensräume für Eidechsen und Kleinlebewesen zu schaffen sowie die Insektenvielfalt durch Magerwiesen und Feuchtstellen zu fördern. Die Freiflächen könnten mit wertvollen heimischen Gehölzen, wie beispielsweise alten Obstbaumsorten, Speierling, Wildrosen etc. bepflanzt werden. Durch die Kombination aus ökologisch wertvollen Nutzpflanzen und vorhandenen freien Friedhofsflächen werden neue Bestattungsflächen mit einem außergewöhnlichen Umfeld geschaffen. In diesem naturnahen Bereich ist Trauerarbeit für jeden möglich.
Den Randbereich des Grabfeldes könnte eine Hecke als Vogelschutzraum für Refugalzonen bilden. Partielle Wiesenblumenflächen geben zahlreichen Insektenarten einen Lebensraum. Hierzu lassen sich auch Fördermittel und Ausgleichsflächen für Bauprojekte der Gemeinde generieren.
In der nachfolgenden Grafik ist ein Gestaltungsvorschlag für den Friedhof Neuhausen abgebildet.

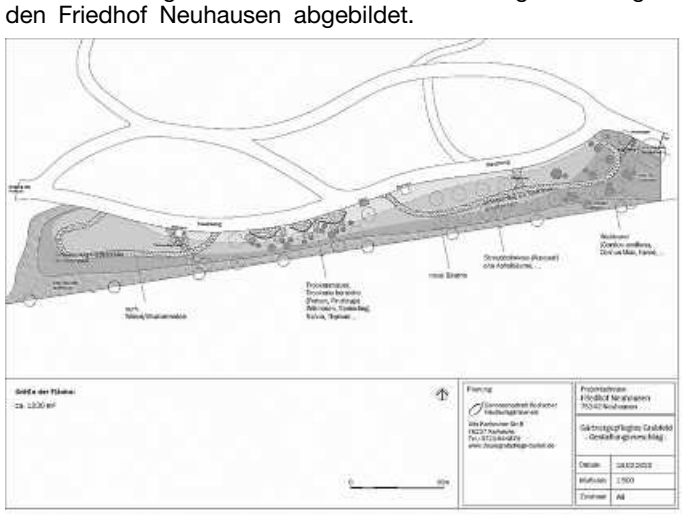

Plan: Genossenschaft Bad. Friedhofsgärtner

Zur Ausgestaltung solch eines naturnahen Grabfeldes gibt es grundsätzlich folgende zwei Möglichkeiten:
1. Gründung einer Betreibergesellschaft: Die Gemeinde würde in diesem Fall das Grabnutzungsrecht und die Gebührenhoheit für die im Plan gekennzeichneten Teilflächen an den Betreiber übergeben. Hierfür könnte eine Betreibergesellschaft gegründet werden, die aus der Gemeinde und der Genossenschaft besteht. Die Gemeinde vergibt gegen eine im Vorfeld festzulegende Gebühr die Fläche an den Betreiber. Dem Betreiber bleibt es belassen, die gepachteten Flächen kleinteiliger einzurichten und eine dichtere Belegung vorzunehmen. Da mit diesem Bestattungsangebot vor allem Menschen aus der Region und der Gemeinde angesprochen werden, die eine vergleichsweise günstigere Bestattungsart suchen. Hier erfolgt dann die Belegung nach einem Turnus oder Anzahl von entsprechenden Urnen. Diese werden in Urnengemeinschaftsstellen bestattet und die ordnungsgemäße Beisetzung anhand von Belegungsplänen dokumentiert.

2. Umsetzung als Betreibermodell: Die Gemeindeverwaltung legt mit dem Friedhofsbetreiber (Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner) eine Gebühr pro Bestattung als so genannte Pacht für die bereitgestellte Friedhofsfläche fest. Die Genossenschaft setzt die nach Plan gestalteten Flächen um und legt die Bestattungsflächen fest. Nach einem Gutachten von Prof. Dr. Spranger dürfen sich Friedhofsträger bei Errichtung und Betrieb ihrer Friedhöfe Dritter bedienen und müssen für den betreffenden Friedhofssteil eine neue Satzung fassen.
Aufgrund der schrittweisen naturnahen Umsetzung ist es vorstellbar, Fördergelder aus dem Programm „Natur nah dran“ – Mehr biologische Vielfalt in Kommunen“ des Landes Baden-Württemberg hierfür zu generieren.
Dies wäre zudem ein tolles Pilotprojekt für die Gemeinde Neuhausen, da im gesamten Bundesgebiet derzeit kein Projekt bekannt ist, das nachhaltiger wie jede Waldbestattung ist und das in dieser Ernsthaftigkeit umgesetzt wurde. Ebenso ist die würdige Beisetzung für Personen ohne finanzielle Mittel oder ohne Angehörige als ein wertvoller Aspekt in der Region anzusehen.

Foto: Genossenschaft Bad. Friedhofsgärtner

Gestaltungsbeispiel für ein naturnahes Grabfeld

Aus den Reihen des Gremiums werden Bedenken geäußert, dass durch eine solche Bestattungsform eine größere Anzahl von Bestattungen ortsfremder Personen stattfinden werden, da diese Bestattungsform günstiger und mit keinen Folgekosten, wie beispielswiese für Grabstein und Grabpflege, verbunden ist. Allerdings wird auch die Auffassung vertreten, dass naturnahe Bestattungen, wie beispielsweise naturnahe Waldbestattungen sehr gefragt sind

II. Konzeptgedanke für den Friedhof Schellbronn: Schaffung eines gärtnergepflegten Grabfeldes

Auf dem Friedhof Schellbronn könnte ein neues „gärtnergepflegtes Grabfeld“ entstehen, welches sich in den Friedhof als Parkfläche mit verschiedenen Bestattungsflächen gut integrieren würde. Auf den derzeit nicht genutzten Freiflächen könnten Bestattungsangebote, wie beispielsweise Urnenbeisetzungen am Baum, Urnengrabstätten, Sargbestattungen und Doppelgrabstätten, entstehen, die durch liebevolle Gärtnerarbeit gepflegt werden.
In der nachfolgenden Grafik ist ein Gestaltungsvorschlag für den Friedhof Schellbronn abgebildet.

Plan: Genossenschaft Bad. Friedhofsgärtner

In dem neu geplanten gärtnergepflegten Grabfeld werden die Bestattungsarten gemäß der bestehenden Friedhofssatzung angeboten:

- Urnenbestattungen
- Sargbestattungen
- Urnenbeisetzung am Baum

Für den Erwerb ist ein Dauergrabpflegevertrag über die Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner nötig. Die Einnahme der Grabnutzungsgebühr bleibt als hoheitliche Aufgabe bei der Gemeinde.
Das neu gestaltete Grabfeld wird langfristig von den Friedhofsgärtnern gepflegt. Für die Erstellung des Grabfeldes entstehen der Gemeinde keine Kosten.

Foto: Genossenschaft Bad. Friedhofsgärtner

Gestaltungsbeispiel für ein gärtnergepflegtes Grabfeld
Im Gremium herrscht Einigkeit, dass der Friedhof durch die Errichtung eines solchen Grabfeldes aufgewertet wird. Auf Rückfrage aus dem Gremium teilen die beiden Friedhofsgärtner mit, dass von der Beschlussfassung bis zur Realisierung des Grabfeldes ca. sechs Monate vergehen. Aus anderen Kommunen konnten sie zudem bereits die Erfahrungen sammeln, dass diese Bestattungsformen und Grabfelder bei der Bürgerschaft auf positive Resonanz stoßen und stark gefragt sind.
Nach eingehender Beratung spricht der Bauausschuss die Empfehlung an den Gemeinderat aus, zusammen mit der Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner:

1. Ein gärtnergepflegtes Grabfeld auf dem Friedhof Schellbronn anzulegen.
2. Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.
3. Ein Konzept für naturnahe Bestattungsflächen auf dem Friedhof Neuhausen zu erarbeiten.
4. Die Beschlussfassung erfolgt mit drei Ja-Stimmen und vier Enthaltungen.

TOP 5 Verschiedenes
5.1 Flüchtlingsunterkünfte: Die Vorsitzende erwähnt nochmals die erfolgreiche Renovierungsaktion in der Liebenzeller Straße am Samstag 8. April und bedankt sich für die tolle Unterstützung des Gemeinderates. Weiterhin ist die Gemeinde im Austausch mit der Forstverwaltung zur Anmietung des ehemaligen Waldarbeiterhauses in Schellbronn. Nach derzeitigem Stand kann das Gebäude erst nach verschiedenen Renovierungsarbeiten bezogen werden. Die erforderlichen Renovierungen sollen erst durchgeführt werden, wenn mit der Forstverwaltung die Höhe der Miete und eine mögliche Kaufoption geklärt sind.

5.2. Kinderkrippe Schellbronn: Aus den Reihen des Gremiums wird nachgefragt, wer die Kosten für Reparaturen und Wartungen im ehemaligen Pfarrhaus trägt und ob der entstandene Wasserschaden über die Versicherung abgewickelt werden kann. Die Vorsitzende teilt mit, dass es derzeit noch nicht abschließend geklärt ist, ob die Versicherung den Wasserschaden übernimmt. Die Kosten für kleinere Reparaturen und Wartungen trägt die Gemeinde.

Beschlussfassung aus der Sitzung des Gemeinderates vom 26.04.2022

Hinweis:
Die Verwaltungsbeilagen und Anlagen zur Sitzung können im Internet unter
https://neuhausen-sitzungsdienst.komm.one/bi/
info.asp eingesehen werden.

TOP 1 Fragen der Zuhörer
Von den anwesenden Zuhörern wurden keine Fragen gestellt.

TOP 2 Bekanntgaben
2.1 Freibadführung am 7. Mai 2022: Vor der offiziellen Freibaderöffnung sind die Damen und Herren des Gemeinderates recht herzlich zu einer Freibadführung eingeladen. Diese findet am Samstag, 7. Mai um 15:30 Uhr statt, also unmittelbar vor der Festeröffnung.

2.2 Beachparty am 7. Mai 2022: Die Vorsitzende gibt bekannt, dass am zweiten Mai-Wochenende im Rahmen des Freibadfestes für alle Bürger/innen ein tolles Programm mit Verpflegung angeboten wird. Am Samstag, 7. Mai wird das Fest um 16:00 Uhr mit dem Fassanstich offiziell eröffnet. Anschließend bietet die JSG Biet Kaffee und Kuchen an, der FC Schellbronn und der Schellau versorgen die Gäste am Bierwagen, die Motorradfreunde bieten Cocktails an, die Feuerwehr Schellbronn kümmert sich um die alkoholfreien Getränke und der Kioskbetreiber Holger Balmer sorgt für die essenstechnische Verpflegung. Der Eintritt ist frei und es kann bis 22:00 Uhr geschwommen werden. Der DLRG kümmert sich in dieser Zeit um die Badeaufsicht. Um 22:00 Uhr findet dann eine große Lichtershow auf dem Freibadgelände statt und die DJs sorgen bis Mitternacht für gute Stimmung mit toller Partymusik. Das Fest endet dann um 24 Uhr.

2.3 Familienfest am 8. Mai 2022: Am Sonntag, also am Muttertag, findet von 12:00 bis18.00 Uhr, das erste Familienfest im Freibad statt. Auch hier ist der Eintritt frei und es gibt ein umfassendes Spiele- und Spaßangebot für die ganze Familie. Für die Kinder gibt es zusätzlich noch eine Hüpfburg, die das Spieleangebot abrundet und die Möglichkeit das Seepferdchen-Abzeichen zu machen. Es wird zudem der Wettbewerb „Schlag die Bürgermeisterin“ stattfinden und auf alle, die es schaffen bei dem Wettbewerb besser abzuschneiden als Frau Dr. Wagner, warten attraktive Gewinne. Auch an diesem Tag gibt es Kaffee und Kuchen sowie ein umfassendes Getränke- und Speiseangebot.

2.4 Frühschwimmen: In diesem Jahr wird erstmalig immer mittwochs ab 7:00 Uhr Frühschwimmen angeboten. Der Ticketshop bleibt als Ergänzung zu dem gewohnten Angebot ebenfalls erhalten, sodass weiterhin Karten im Vorfeld erworben werden können, um an der Kasse unnötige Wartezeiten zu vermeiden.

TOP 3 Beratung und Beschlussfassung über die Errichtung eines WaldKlimaPfads in Schellbronn
Vorlage: 2022/GR/196

Im Rahmen dieses Tagesordnungspunktes stellt Herr Dr. Axel Albrecht vom Forstamt des Landratsamtes Enzkreis anhand einer Präsentation (vgl. Anlage) die Idee, die hinter dem neuen Projekt „WaldKlimaPfad Schellbronn“ steckt ausführlich vor. Das Projekt umfasst die Anlage eines Waldpfads im Gemeindewald Neuhausen, der interessierte Besucher/innen mit Hilfe mehrerer Spiel- und Informationsstationen über die Bedeutung des Klimawandels für Wälder informiert und so für die bestehende Problematik sensibilisiert. Den Abschluss soll eine attraktive und außergewöhnliche Hangrutsche bilden, die Familien bei dem bereits bestehenden Pavillon zum Verweilen einladen und somit Raum bieten, die Eindrücke des Pfades noch einmal Revue passieren zu lassen.

Die derzeitige Planung umfasst folgende Stationen:

1. Station: Informationstafel WaldKlimaPfad (Erklärung der Vorgehensweise, Vorstellung der App & Wegbeschreibung)
2. Die Rolle von Wäldern im Klimawandel: Opfer und Retter (Klimastämme)
3. Station: Laubbaumartenquiz
4. Station: Nadelbäume im Klimawandel (Mortalitätsrisiken, Borkenkäfer, Dürre, Sturm…)
5. Station: Baumarten gesucht! (Arealverschiebungen von Baumarten, welche neuen Baumarten sind besonders resilient?)
6. Station: Räuberpfad durchs Unterholz mit der Botschaft auch Tierarten kommen und gehen (mit versteckten Tiersilhouetten zum Entdecken)
7. Station: Wie schützen Wälder das Klima? (CO2 in Wäldern, Bäumen und Holz)
8. Station: Hangrutsche mit Picknickmöglichkeit & Informationstafel WaldKlimaPfad

Benötigt werden Mittel für die Hangrutsche, die Einrichtung der Stationen mit Untergrundvorbereitung, Schilder sowie für die Ausstattung der Stationen mit sonstigen Gegenständen. Da für dieses Projekt keine Mittel im Haushalt vorgesehen sind, müsste der WaldKlimaPfad über Spenden- und Fördergelder finanziert werden.

Die Wälder im Enzkreis sind - wie viele andere Wälder - akut vom Klimawandel betroffen, was zuletzt besonders durch die Trockenjahre 2018 - 2020 deutlich wurde. Die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen, wie Pflege und Pflanzungen, sind dringlich. Leider ist dieses Thema für viele Menschen sehr abstrakt und somit wenig greifbar. Zur Aufklärung und Bewusstseinsbildung ist der WaldKlimaPfad im direkten Waldverbund eine wunderbare Möglichkeit die akute Bedrohung durch den Klimawandel direkt vor Ort zu vermitteln.

Die Elterninitiative „WaldKlimaPfad“ hat sich dazu bereit erklärt bei dem Aufbau und der Entwicklung der einzelnen Stationen mitzuhelfen. Dadurch wird das aktive Miteinander in der Gemeinde gefördert und ein tolles Beteiligungsprojekt zur Förderung des ehrenamtlichen Engagements gestartet. Die Elterninitiative WaldKlimaPfad arbeitet eng mit der Gemeindeverwaltung Neuhausen zusammen, um jungen Familien und Kindern, aber auch generationenübergreifend, mit diesem Projekt aus dem Bereich Umweltbildung den Raum zu geben, ein (neues) Bewusstsein für aktiven Klimaschutz zu entwickeln. Das Motto ist hierbei schwerpunktmäßig „von jungen Familien für junge Familien“. Das in der Theorie so abstrakte Thema des sich verändernden Waldes ist ein auf so viele Arten pädagogisch spannendes Thema. Wie sah der Wald vor 100 Jahren aus? Wie wird der Wald in 100 Jahren aussehen? Welchen Beitrag leiste ich in diesem Wandel? Wo kann ich mich ganz persönlich verändern und anpassen? All diese Fragestellungen werden auf spielerische und sehr attraktive Art und Weise durch den WaldKlimaPfad von der Gemeinde, Hand in Hand mit der Elterninitiative und dem Forstamt, angegangen. Junge Familien fühlen sich wahrgenommen und in ihren Bedürfnissen für die Sozialisierung ihrer Kinder durch die Gemeinde unterstützt.

Der WaldKlimaPfad punktet ganz besonders beim familienfreundlichen Naturerlebnis: bei Wind und Wetter, am liebsten natürlich bei bestem Sonnenschein, durch den duftenden Wald spazieren, mit den Kindern durchs Unterholz stöbern und dabei die Bedeutung des Waldes als Erholungsort, Lebensraum für Pflanzen und Tiere und als regionale Quelle wertvollen Holzes entdecken. Durch dieses Erlebnis, unterstützt durch die aktuellen umweltpädagogisch aufbereiteten Informationen zu Klimaschutz und Klimaanpassung im Wald, wird das klimabewusste Verhalten der Besuchenden gefördert.

Der neue WaldKlimaPfad soll ein Aushängeschild der Gemeinde Neuhausen werden und wird durch seine Einzigartigkeit weit über die regionalen Grenzen hinausstrahlen. Die Gemeinde Neuhausen trägt als Waldbesitzerin die Verantwortung für den Erholungsraum, der auch unter dem Klimawandel erhalten bleiben soll. Dabei wird sie durch das Forstamt Enzkreis unterstützt, welches bei der fachlichen Konzeption des WaldKlimaPfads beteiligt ist.

Der WaldKlimaPfad soll mit Hilfe einer App unterstützt werden, deren Entwicklung durch eine große Spende der Sparkasse Pforzheim Calw finanziert werden soll. Der Klimapfad soll größtenteils barrierefrei gestaltet werden. Eine kurze nicht barrierefreie Teilstrecke kann auf dem Waldweg mit Kinderwagen und Rollstuhl umfahren werden. Die Bewusstseinsförderung für die Wertigkeit regional und nachhaltig erzeugter, heimischer Hölzer ist ein weiteres großes Ziel des Pfades.

Der WaldKlimaPfad könnte im Rahmen einer Unterrichtseinheit auch von der örtlichen Schule für den Unterricht genutzt werden. Der WaldKlimaPfad soll – insbesondere bei den jüngeren Generationen - durch die attraktive Verbindung von Spaß und Wissensvermittlung die Begeisterung für den Naturschutz wecken.

Brennholz und Holzhackschnitzel zählen zu den energetischen Verwendungsmöglichkeiten von Holz aus dem Wald. Das Bewusstsein für diese erneuerbare, nachhaltige, klimaneutrale und regionale Kreislaufwirtschaft wird mit dem WaldKlimaPfad gefördert. Es wird durch aktivierende Elemente entlang des WaldKlimaPfads vermittelt, dass eine verantwortungsvolle, nachhaltige Nutzung heimischer Wälder der Inbegriff für angewandten Klimaschutz in der Region ist. Jeder Besuchende kann durch den WaldKlimaPfad zur Erkenntnis gelangen, dass der einzelne Mensch einen gewichtigen Beitrag zur Abmilderung des Klimawandels beitragen kann. Wünschenswerterweise mündet diese Erkenntnis mittelfristig zu bewussterem Umgang mit dem eigenen CO2-Fußabdruck.

Die letzte Station stellt eine Hangrutsche dar, die gegenüber von dem bestehenden Pavillon errichtet und sich optimal in die Natur einfügen soll.

Auf Nachfrage aus Gremium teilt die Vorsitzende mit, dass die Kosten der Hangrutsche erst nach einer Detailplanung verlässlich ermittelt werden können und dies von vielen Faktoren abhängt. Über das LEADER-Programm könnten allerdings 60 Prozent der Kosten gefördert werden. Der Rest müsste über Spenden und/oder weitere Förderprogramme finanziert werden. Die Kosten für die Entwicklung der App werden in vollem Umfang durch die Sparkasse übernommen.

Im Gremium stößt das Projekt des WaldKlimaPfades größtenteils auf Zustimmung. Dennoch bestehen Bedenken hinsichtlich eines größeren Zustroms durch Besucher/innen und damit auch ein höheres Verkehrsaufkommen. Bei der Nachfrage nach dem Standort, warum dafür Schellbronn und kein anderer Ortsteil vorgesehen ist, teilt Herr Dr. Albrecht mit, dass es vor Jahren bereits einen Fortbildungspfad des Forstes in diesem Bereich gab und daher diese Gegend gewählt wurde. Zudem ist aus seiner Sicht kein anderer Standort im Gemeindewald für dieses Vorhaben geeignet ist. Außerdem wurde der Standort so gewählt, dass er von zwei Seiten aus, nämlich vom Sportplatz und vom Bereich des Schellbronner Kindergartens gut erreichbar ist und ausreichend Parkmöglichkeiten bestehen.

Weiterhin wird aus dem Gremium auf mögliche Folgekosten hingewiesen. Frau Dr. Wagner teilt mit, dass es sich bei den Folgekosten um die Verkehrssicherungspflicht (vergleichbar mit dem Trimm-Dich-Pfad) sowie Kontrollen der Rutschen, wie sie bei den Rutschen auf den übrigen Spielplätzen auch üblich sind, handelt. Mit weiteren Folgekosten wird nicht gerechnet.

Nach eingehender Beratung stimmt der Gemeinderat dem Vorschlag der Verwaltung, im Gemeindewald in Schellbronn einen WaldKlimaPfad zu errichten, zu.

Die Hangrutsche soll nur dann realisiert werden, wenn die Kosten hierfür durch Förder- und Spendengelder gedeckt werden können.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

TOP 4 Beratung und Beschlussfassung über den Beitritt zum Klimaschutzpakt Baden-Württemberg - Unterstützende Erklärung der Gemeinde Neuhausen
Vorlage: 2022/GR/193

In der Novelle zum Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg von 2021 hat sich das Land Baden-Württemberg das verbindliche Ziel gesetzt, seine Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 gegenüber 1990 um mindestens 65 Prozent zu senken. Bis zum Jahr 2040 wird die Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität") angestrebt.
Den Kommunen kommt dabei eine Schlüsselrolle zu. Im Enzkreis haben sich bereits 21 Kommunen dem Klimaschutzpakt des Landes angeschlossen und sich auf den Weg zu einer klimaneutralen Kommunalverwaltung gemacht. Um die Ziele zu erreichen, müssen ambitionierte Klimaschutzmaßnahmen auf allen Ebenen umgesetzt werden. Die öffentliche Hand nimmt dabei eine Vorbildrolle ein, das Land hat sich dazu verpflichtet, die Kommunen bei der Wahrnehmung dieser Rolle zu unterstützen. Dieser gesetzliche Auftrag wird mit dem Klimaschutzpakt umgesetzt.
Der Klimaschutzpakt ist eine Vereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg und den kommunalen Landesverbänden, die erstmals Ende 2015 unterzeichnet und zweimal in 2018 und 2020 fortgeschrieben wurde. Mit dem dritten Klimaschutzpakt (siehe Anlage 1) wurden neue Fördertatbestände geschaffen und Änderungen bei den Fördermodalitäten im Landes-förderprogramm KlimaschutzPlus beschlossen. Dazu zählt ein Bonus von 10 Prozent höheren Zuschüssen bei KlimaschutzPlus für Unterzeichner/innen.
Die Gemeinden machen durch ihren Beitritt zum Klimaschutzpakt ihre Unterstützung der Klimaziele deutlich und bekennen sich zur Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen in ihrem Verantwortungsbereich. Eine konkrete Verpflichtung zur Durchführung einzelner Maßnahmen besteht nicht. Durch die Erklärung (siehe Anlage 2) entstehen auch keine rechtlich verbindlichen Konsequenzen und dadurch begründete zusätzliche Ausgaben. Die im Klimaschutzpakt genannten neuen Fördertatbestände wird die Verwaltung prüfen und - sofern passend - auch nutzen.
Derzeit befindet sich eine weitere Aktualisierung des Klimaschutzpakts in Erarbeitung. Die Verwaltung prüft die damit verbundenen neuen Bestimmungen und informiert über eine mögliche Aktualisierung der Unterstützungserklärung.
Aus der Mitte des Gremiums wird kritisch angemerkt, dass durch den Beitritt zum Klimaschutzpakt durchaus Verpflichtungen für die Gemeinde entstehen, die mit Kosten verbunden sind. Daraufhin teilt Frau Dr. Wagner mit, dass es hierfür umfangreiche Förderprogramme gibt, die dies unterstützen und die Umsetzung der Maßnahmen für die Kommune weitestgehend kostenneutral sind. Als Beispiel nennt die Vorsitzende die Personalförderung. Derzeit werden befristet folgende Stellen gefördert: Klimaschutzkoordination, Klimaschutzmanagement & Klimaneutrale Kommunalverwaltung. Für die Gemeinde Neuhausen ist zur Verankerung des Klimaschutzes vor Ort aus ihrer Sicht zunächst eine Stelle zur Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes und zur Begleitung der Umsetzung von ersten Maßnahmen aus diesem Konzept erforderlich. Für das Klimaschutzmanagement besteht die Möglichkeit eine 50-Prozent-Stelle befristet für zwei Jahre auszuschreiben, die vollständig gefördert wird. Zur Schaffung einer Stelle für die Klimaschutzkoordination müsste eine Kooperation mit sechs weiteren Enzkreis-Gemeinden eingegangen werden. Darüber hinaus werden bei dem Programm Klimaschutz-Plus beispielsweise auch energieeffiziente Sanierungen von Schulgebäuden gefördert.
Die Vorsitzende gibt abschließend allerdings zu bedenken, dass der Beitritt zum Klimaschutzpakt in der Gemeinde ernst genommen und der Umwelt- und Klimaschutz bei allen künftigen Vorhaben berücksichtigt werden sollte.
Sodann stimmt der Gemeinderat, wie von der Verwaltung vorgeschlagen, dem Beitritt zum Klimaschutzpakt Baden-Württemberg, zu.
Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig

TOP 5 Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Hundesteuersatzung
Vorlage: 2022/GR/146

Nach Anregungen aus der Bürgerschaft und dem Gemeinderat zur Einführung einer „Kampfhundesteuer", wie sie in anderen Gemeinden bereits geübte Praxis ist, hat die Verwaltung die Hundesteuersatzung überarbeitet und den beiliegenden Entwurf für die Neufassung der Hundesteuersatzung erstellt.
Danach soll für gefährliche Hunde eine Hundesteuer in Höhe von 600,- Euro festgesetzt werden, für den zweiten und jeden weiteren gefährlichen Hund beträgt der Steuersatz 1.200,- Euro.
Gefährliche Hunde werden in § 6 der beigefügten Satzung definiert als Hunde, bei denen aufgrund ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Menschen oder Tieren besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Anschließend erfolgt eine nicht abschließende Aufzählung von Hunderassen, die diese Voraussetzungen erfüllen. Gefährlicher Hund kann aber auch beispielsweise ein bissiger Dackel oder ein aggressiver Schäferhund sein, der in gefahrdrohender Weise Menschen anspringt oder andere Hunde, die zum unkontrollierten Hetzen oder Reißen von Wild oder anderen Tieren neigen.
Der Verwaltung liegt zudem die E-Mail eines Bürgers vor, dass gefährliche Hunde auf Antrag eine Steuerermäßigung erhalten sollen, welche die
a) Schutzhundeprüfung I und II oder die Schutzhundeprüfung III erfolgreich abgelegt haben oder
b) Hunde, welche die Begleithundeprüfung entsprechend der Prüfungsverordnung des Verbandes für das deutsche Hundewesen erfolgreich abgelegt haben.
Frau Dr. Wagner richtet die Frage an das Gremium, ob eine solche Steuerermäßigung gewährt werden soll, und wenn ja: wäre die zweite Frage, ob diese Hunde steuerlich dann den anderen Hunden gleichgestellt werden sollen oder ob sich der Steuersatz für diese Hunde dann um die Hälfte, also auf 300 Euro, reduziert. Der Paragraf 7 der Satzung wäre dann entsprechend zu ergänzen/abzuändern.
Die Neufassung der Hundesteuersatzung soll am 01.07.2022 in Kraft treten.
Im Gremium wird dieser Punkt kontrovers diskutiert. Es wird einerseits die Auffassung vertreten, dass die Einführung der Kampfhundesteuer davor abschrecken soll, einen solchen Hund zu halten und darüber hinaus auch keine Vergünstigungen durch das Ablegen von Prüfungen gewährt werden sollen. Andererseits wird die Auffassung vertreten, dass eine Steuerermäßigung angemessen ist, wenn die Begleit- oder Schutzhundeprüfung erfolgreich abgelegt wurde. Schließlich ist dies für den Halter mit großem Aufwand verbunden und soll dementsprechend mit einer ermäßigten Steuer auch honoriert werden.
Auf Nachfrage aus dem Gremium, wie viele Hunde aktuell in der Gemeinde gemeldet sind, teilt die Vorsitzende mit, dass derzeit insgesamt zehn Kampfhunde und zehn gefährliche Hunde der Gemeinde bekannt sind.

Nach eingehender Diskussion wird aus der Mitte des Gremiums darum gebeten, über die von der Verwaltung ausgearbeitete geänderte Hundesteuersatzung nun abzustimmen. Sollte der Satzung nicht zugestimmt werden, könne die Verwaltung einen geänderten Satzungsentwurf mit möglichen Steuerermäßigungen erarbeiten.
Sodann beschließt der Gemeinderat, wie von der Verwaltung vorgeschlagen, die Neufassung der Hundesteuersatzung.
Die Beschlussfassung erfolgt mit zehn Ja-Stimmen, acht Nein-Stimmen und drei Enthaltungen.
Abschließend wird aus der Mitte des Gremiums die Bitte an die Verwaltung ausgesprochen, künftig zusammen mit den Steuerbescheiden Appelle an die Hundebesitzer zu versenden, dass der Hundekot zuverlässig aufgesammelt wird. Auf den Wiesen und Feldern in der Gemeinde wachsen hochwertige Nahrungs- und Futtermittel. Hundekot kann die Ernte verschmutzen und Krankheiten übertragen. Frau Dr. Wagner sagt dies zu.

TOP 6 Änderung der Anordnung der Umlegung nach § 46 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich des Bebauungsplanentwurfs "Ettern", Ortsteil Hamberg
Vorlage: 2022/GR/189

Zu diesem Tagesordnungspunkt erklären sich folgende Gemeinderatsmitglieder für befangen und rücken vom Sitzungstisch ab:
Herr Reinhold Auer
Herr Martin Volz

In seiner Sitzung am 18. Dezember 2015 hatte der Gemeinderat gemäß § 46 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Umlegung für den Bereich des Bebauungsplanentwurfs „Ettern“ im Ortsteil Hamberg angeordnet. Dem Planbereich lag seinerzeit der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes vom 27. Oktober 2015 (vgl. Lageplan Anlage 1) zugrunde. Am 29. März 2022 hat der Gemeinderat den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Ettern“ aufgrund der Erweiterung des Plangebietes (vgl. Lageplan Anlage 2) geändert. Die Anordnung der Umlegung sollte nun auch auf die aktuellen Umfassungsgrenzen des Bebauungsplanes angepasst werden.
Zur Durchführung dieser Umlegung wurde bereits am 24. September 2019 ein Umlegungsausschuss gebildet, der sich wie folgt zusammensetzt und unverändert bestehen bleiben soll:
Vorsitzende: Bürgermeisterin Dr. Sabine Wagner

Ordentliche Mitglieder	Stellvertreter
Rolf Späth	Petra Leicht
Martin Volz	Sascha Jost
Matthias Butz	Michael Holzhauer
Bettina Ochs	Rüdiger Ertl

Als beratende Sachverständige wurden der öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Philipp Rappold aus Bad Herrenalb und als bautechnischer Sachverständiger Dipl.-Ing./Stadtplaner/Architekt Michael Schöffler vom Stadtplanungsbüro Schöffler aus Karlsruhe bestellt.
Aus dem Gremium wird positiv angemerkt, dass durch die Schaffung des Baugebietes die Bevölkerung der Gemeinde wachsen kann und auch das Interesse sowie der Bedarf an Bauplätzen groß ist. Dem gegenüber wird jedoch auch die Meinung vertreten, dass die Entwicklung solch eines großen Baugebiets für einen kleinen Ortsteil wie Hamberg auch verschiedene Probleme mit sich bringen kann.
Sodann beschließt der Gemeinderat, wie von der Verwaltung vorgeschlagen, dass aufgrund von § 46 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) für den Bereich des geänderten Bebauungsplanentwurfes „Ettern“ (landwirtschaftliche Flächen im Bereich südlich der Hauptstraße / östlich der Steinegger Straße / westlich der Wolfgangstraße – vgl. Lageplan Anlage 2) die Umlegung von Grundstücken nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§§ 45 bis 79 BauGB) angeordnet wird. Sie trägt die Bezeichnung

„Umlegung Ettern“.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

TOP 7 Bebauungsplanverfahren "Falter" Ortsteil Neuhausen mit örtlichen Bauvorschriften für das Bebauungsplangebiet "Falter" - Änderung des Aufstellungsbeschlusses vom 15. Mai 2018 aufgrund der Erweiterung des Planbereichs
Vorlage: 2022/GR/191
Zu diesem Tagesordnungspunkt erklären sich folgende Gemeinderatsmitglieder für befangen und rücken vom Sitzungstisch ab:
Herr Michael Ehringer
Herr Gerd Philipp
Herr Heinz Gerber
Frau Petra Leicht

I. Anlass zur Änderung des Aufstellungsbeschlusses
Nachdem in der Gemeinde Neuhausen bereits seit längerer Zeit keine Baugrundstücke mehr verfügbar sind, hatte der Gemeinderat am 15. Mai 2018 beschlossen, im Bereich „Falter“ im Ortsteil Neuhausen auf einer Fläche von rd. vier Hektar (vgl. Lageplan Anlage 1) einen Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften aufzustellen.
Bereits damals bestand der Wunsch des Gemeinderates, auch die rd. 0,7 ha große landwirtschaftliche Fläche, die zwischen der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen künftigen Wohnbaufläche und dem das Gebiet im südöstlichen Bereich natürlich abgrenzenden Falterweg liegt (im Lageplan Anlage 1 rot schraffiert), in die Überplanung einzubeziehen. Dies war jedoch aufgrund der Flächenbeschränkung einer seinerzeit erstellten Wohnbauflächenbedarfsanalyse nicht möglich.
Im Rahmen der Ausarbeitung des Planentwurfs sowie der zwischenzeitlich mit den betroffenen Grundstückseigentümern geführten Gespräche hat sich nun gezeigt, dass nicht von allen Eigentümern Mitwirkungsbereitschaft besteht bzw. innerhalb des Plangebiets in erheblichem Umfang öffentliche Bedarfsflächen benötigt werden. Nachdem diese Flächen nicht mehr als Wohnbaufläche verfügbar sind, wurde von Seiten des Regierungspräsidiums Karlsruhe, des Regionalverbandes Nordschwarzwald und des Landratsamtes Enzkreis Zustimmung signalisiert, ersatzweise die vorgenannte, rd. 0,7 ha große landwirtschaftliche Fläche in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einzubeziehen. Hierdurch kann nun eine sinnvolle städtebauliche Abrundung des Plangebietes erreicht werden.
Entsprechende Anregungen zur Einbeziehung dieser Fläche in den Bebauungsplan wurden ebenfalls im Rahmen der bereits durchgeführten vorgezogenen Beteiligung der Öffentlichkeit vorgetragen.

II. Ziele und Zwecke der Planung
Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften für das Bebauungsplangebiet sollen die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung von Wohnbaugrundstücken geschaffen werden.

III. Übereinstimmung mit dem Flächennutzungsplan
Der geänderte räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes, wie im beigefügten Plankonzept vom 4. April 2022 dargestellt (vgl. Lageplan Anlage 2), ist weitgehend im rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Tiefenbronn als künftige Wohnbaufläche ausgewiesen.
Die Einbeziehung der rd. 0,7 ha großen landwirtschaftliche Fläche, die zwischen der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen künftigen Wohnbaufläche und dem das Gebiet im südöstlichen Bereich natürlich abgrenzenden Falterweg liegt, ist erforderlich, um eine sinnvolle städtebauliche Abrundung des Baugebietes zu erreichen.
Wie vorstehend in Ziffer I dargelegt, kann die Erweiterung der Umfassungsgrenze im Hinblick auf die Wohnbauflächenbedarfsanalyse als unschädlich bewertet werden. Der Bebauungsplan wird somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt (vgl. § 8 Abs. 2 BauGB).
Ohne weitere Aussprache fasst der Gemeinderat die folgenden Beschlüsse:
(1) Für den im Plankonzept vom 4. April 2022 dargestellten Bereich (vgl. Lageplan Anlage 2) wird nach § 2 Abs. 1 BauGB ein Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften („Falter“) aufgestellt. Maßgebend für das Plangebiet ist die unter der Bezeichnung „Falter“ erfolgte Umgrenzung.
(2) Zur Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird aufgrund des § 3 Abs. 1 BauGB eine frühzeitige Bürgerbeteiligung durchgeführt. Sobald die dafür erforderlichen Planunterlagen ausgearbeitet sind, werden diese im Rathaus Neuhausen und auf der Homepage der Gemeinde Neuhausen öffentlich ausgelegt und den Bürgern 14 Tage Gelegenheit gegeben, sich zu der Planung zu äußern. Die Auslegung der Unterlagen ist öffentlich bekannt zu machen.
Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

TOP 8 Beratung und Beschlussfassung über die Anlegung eines gärtnergepflegten Grabfeldes auf dem Friedhof Schellbronn
Vorlage: 2022/GR/198
Die Verwaltung schlägt vor, auf dem Friedhof Schellbronn ein neues gärtnergepflegtes Grabfeld anzulegen, da sich solch eine neue „Parkfläche“ mit verschiedenen Bestattungsmöglichkeiten gut in den Friedhof integrieren würde. Auf den derzeit nicht genutzten Freiflächen könnten Bestattungsangebote, wie beispielsweise Urnenbeisetzungen am Baum, Urnengrabstätten, Sargbestattungen und Doppelgrabstätten, entstehen, die durch liebevolle Gärtnerarbeit gepflegt werden.
Ein Gestaltungsvorschlag für das in der nachfolgenden Grafik umrandete Grabfeld wurde in der Sitzung des Bauausschusses am 12. April 2022 vorgestellt.

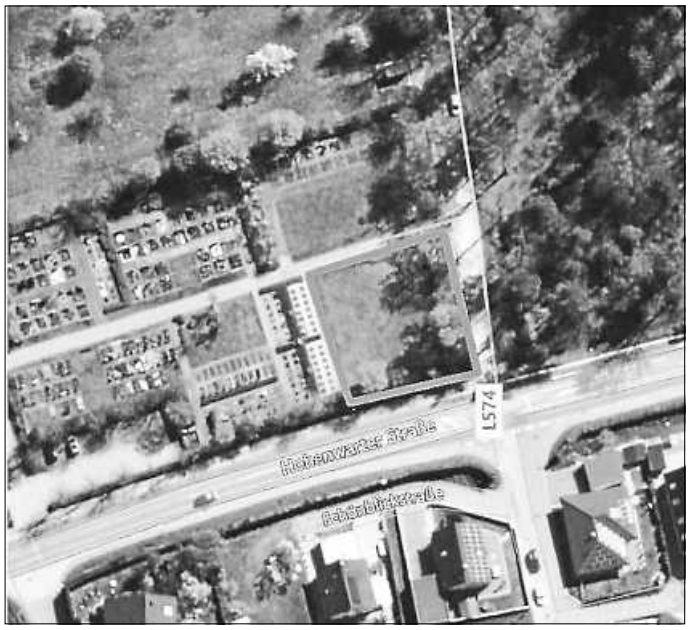

Foto: Gemeinde Neuhausen

Mit dem Erwerb eines Grabes in dem neuen Feld wird zusätzlich ein Dauergrabpflegevertrag mit der Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner geschlossen. Die Einnahme der Grabnutzungsgebühr bleibt als hoheitliche Aufgabe bei der Gemeinde. Das neu gestaltete Grabfeld wird langfristig von Friedhofsgärtnern gepflegt. Für die Erstellung des Grabfeldes entstehen der Gemeinde keine Kosten.
Herr Hilligardt und Herr Hartmann haben das Konzept mit Hilfe einer Präsentation in der vergangenen Bauausschusssitzung am 12. April 2022 ausführlich vorgestellt.
Der Bauausschuss hat im Rahmen dieser Vorberatung die Anlegung eines gärtnergepflegten Grabfeldes auf dem Friedhof Schellbronn einstimmig befürwortet und die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen, diese Maßnahme umzusetzen.
Ohne weitere Aussprache stimmt der Gemeinderat dem Vorschlag der Verwaltung, auf dem Friedhof Schellbronn zusammen mit der Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner ein neues gärtnergepflegtes Grabfeld anzulegen, zu.
Die Beschlussfassung erfolgt mit 20 Ja-Stimmen und einer Enthaltung.

TOP 9 Sanierungsgebiet "Ortsmitte Neuhausen" - Beratung und Beschlussfassung über die Anhebung der vom Gemeinderat festgelegten Kostenobergrenze für die Herstellung eines barrierearmen und beleuchteten Zugangs zur Sebastianskirche
Vorlage: 2022/GR/197
Zu diesem Tagesordnungspunkt erklären sich folgende Gemeinderatsmitglieder für befangen und rücken vom Sitzungstisch ab:
Herr Julian Raible
Herr Matthias Butz
Herr Heinrich Leicht
Frau Petra Leicht
Herr Jochen Duczek
Herr Heinz Gerber
Frau Gudrun Augustin-Eble
Herr Michael Ehringer
Herr Hartmut Lutz
In seiner Sitzung am 27. April 2021 hatte der Gemeinderat für die Herstellung eines barrierearmen und beleuchteten Zugangs zur Sebastianskirche in Neuhausen eine Kostenobergrenze von 82.000 Euro festgelegt. Diesem Betrag lag die seinerzeit die vom Sanierungsträger STEG Stuttgart ermittelte Förderobergrenze in gleicher Höhe zugrunde.
In diesem Zusammenhang wurde das Planungsbüro Klenske beauftragt, die Arbeiten in die Einzelgewerke Wege- und Landschaftsbauarbeiten sowie Bepflanzung und Beleuchtung aufzuteilen und diese stufenweise auszuschreiben.
Die Kosten für die zwischenzeitlich weitgehend abgeschlossenen Wege- und Landschaftsbauarbeiten belaufen sich nach der beigefügten Aufstellung des Planers auf rd. 76.000 Euro. Eine endgültige Schlussrechnung liegt noch nicht vor. Die vom Gemeinderat festgelegte Kostenobergrenze wäre somit nahezu erreicht. Hinzu kommen noch die Aufwendungen für die Wegebeleuchtung, Ausstattung und Bepflanzung. Allerdings hat sich, wie bereits schon in der Gemeinderatssitzung am 27. Juli 2021 mitgeteilt, die Förderobergrenze nach Mittelung der STEG auf 107.750 Euro erhöht. Ursächlich hierfür ist der Umstand, dass im Rahmen der vom Gemeinderat gebilligten denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsplanung zusätzliche Fläche in die Maßnahme einbezogen wurde. Die Notwendigkeit hierzu hat sich angesichts erforderlicher Angleichungen des Pflasterbelages an das neu hergestellte Höhenniveau der Weganlage sowie aufgrund von Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht ergeben.
Die Baukosten sind im Rahmen des Sanierungsgebietes bis zur Höhe der ermittelten Förderobergrenze in vollem Umfang förderfähig. Hierbei sind von der Gemeinde anteilig 40 % und vom Land Baden-Württemberg 60 % der Fördermittel zu tragen.
Im Gremium wird die Auffassung vertreten, der Erhöhung der Kostenobergrenze zuzustimmen, da mit der Erhöhung weitere Fördergelder ausgeschöpft werden können.
Ein Ratsmitglied ist der Meinung, an der bisherigen Kostenobergrenze festzuhalten und dem ursprünglich gefassten Beschluss zu folgen. Schließlich könne auf die Wegbeleuchtung verzichtet werden. Vielmehr könnte darüber nachgedacht werden, das Grundstück an den Förderverein zu übertragen. Es entstehen der Gemeinde immer wieder Verpflichtungen im Zusammenhang mit diesem Grundstück und das könnte dadurch vermieden werden.
Nach kurzer Aussprache stimmt der Gemeinderat dem Vorschlag der Verwaltung, die Kostenobergrenze für die Maßnahme auf die von der STEG ermittelte Förderobergrenze von 107.750 Euro anzuheben und zeitnah die weiteren Gewerke (Beleuchtung/Ausstattung) auszuschreiben, zu.
Die Beschlussfassung erfolgt mit acht Ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und drei Enthaltungen.
Im Anschluss stimmt das Gremium über mögliche Beleuchtungsvarianten, die kostenmäßig bei jeweils rund 6.500 Euro liegen, ab.
Für das Anbringen von Bodeneinbauleuchten (15 Stück) gibt es sechs Ja-Stimmen, für die Bodenaufbauleuchten (8 Stück) gibt es zwei Ja-Stimmen. Drei Ratsmitglieder enthalten sich bei der Abstimmung, ein Ratsmitglied stimmt komplett gegen das Anbringen einer Wegbeleuchtung.
Die Pflanzmaßnahmen sollen vom örtlichen Bauhof ausgeführt werden.

TOP 10 Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Elektroplanungen für die Projekte "Mensa Kernzeit" und "Erweiterung Gemeinschaftsschule" an der Verbandsschule im Biet
Vorlage: 2022/GR/200
Für den weiteren Fortgang der Projekte „Mensa Kernzeit“ und „Erweiterung Gemeinschaftsschule“ an der Verbandsschule im Biet sollten zeitnah die Elektroplanungen vergeben werden.
Hierzu liegt ein Angebot des Ingenieurbüros EBI Eberle Beratende Ingenieure GmbH aus Pforzheim über 60.328,56 Euro vor (vgl. Anlage 1 nicht öffentlich).
Nachdem hierbei als Grundlage die Honorarzone I Dreiviertelsatz zugrunde gelegt und darüber hinaus bei verschiedenen Leistungsphasen die Prozentpunkte verringert wurden, wird das Angebot vom Architekturbüro Morlock aus Königsbach-Stein (vgl. Schreiben Anlage 2 nicht öffentlich) als günstig bewertet. Insoweit schlägt der Planer vor, das Ingenieurbüro EBI mit den Arbeiten für die Elektroplanungen zu beauftragen. Die Anfrage bei einem weiteren Fachbüro blieb mangels bestehender Auftragskapazitäten erfolglos.
Um einen weiteren reibungslosen Ablauf der Arbeiten zur Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen - unabhängig vom Sitzungsplan der Rats- und Verbandsgremien - zu gewährleisten, erscheint es sinnvoll, die Verbandsverwaltung zu bevollmächtigen, Planungsleistungen und Gewerke im Zusammenhang mit der Umsetzung der Projekte „Mensa Kernzeit“ und „Erweiterung Gemeinschaftsschule“ zu vergeben, sofern die Vergabesummen nicht mehr als 20 % von den Kostenberechnungen des Architekten abweichen.
Eine ensprechende Bevollmächtigung ist auch beim Abwasserzweckverband für die Durchführung verschiedener Maßnahmen erfolgt.

Der Gemeinderat fasst folgende Beschlüsse:
(1) Die Elektroplanungen für die Projekte „Mensa Kernzeit“ und „Erweiterung Gemein-schaftsschule“ an der Verbandsschule im Biet werden an das Ingenieurbüro EBI Eberle Beratende Ingenieure GmbH aus Pforzheim zum Preis von 60.328,56 Euro vergeben.
(2) Die Verbandsverwaltung wird bevollmächtigt, Planungsleistungen und Gewerke im Zusammenhang mit der Umsetzung der Projekte „Mensa Kernzeit“ und „Erweiterung Gemeinschaftsschule“ zu vergeben, sofern die Vergabesummen nicht mehr als 20 % von den Kostenberechnungen des Architekten abweichen.
Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.
Die Beschlüsse müssen in der nächsten Schulverbandssitzung formell nachgenehmigt werden.

TOP 11 Verschiedenes
11.1 Eigentümerversammlung zum Neubauprojekt im Gebiet „Auf der Röte“ am 7. April 2022: Frau Dr. Wagner berichtet darüber, dass ein Investor mit der Idee eines Neubauprojektes, das auf der Fläche gegenüber des aktuellen Lidl-Marktes realisiert werden soll, an die Gemeindeverwaltung herangetreten ist. Aus dem Termin hat sich ergeben, dass die Eigentümer bei einem überzeugenden Konzept überwiegend Verkaufsbereitschaft signalisiert haben. Eine reine Erweiterung des Lidl-Marktes wurde allerdings eher kritisch gesehen und grundsätzlich abgelehnt. Es wurde vielmehr der Wunsch geäußert, dass bei solch einem Schritt, der in unsere wertvolle Landschaft eingreift, über die Kombination mit einem Drogeriemarkt oder einem Vollsortimenter nachgedacht wird, sodass die Bürger/innen der Gemeinde dadurch auch einen infrastrukturellen Mehrwert haben. Frau Dr. Wagner sagte, dass sie das genauso sehe und vorab auch nochmals prüfen möchte, ob mit den derzeitigen Eigentümern des bestehenden Markt-Areals nicht doch eine Lösung gefunden werden kann, dieses Projekt auf der bereits bestehenden Fläche zu realisieren.

11.2 Insektenhotel: Die Vorsitzende informiert darüber, dass der OGV Neuhausen derzeit mit dem Bau eines großen Insektenhotels (1,75mx2,20m) beschäftigt ist. Das Projekt ist zwischenzeitlich bis zur Bestückung der einzelnen Waben und der Anbringung des Dachs fortgeschritten. Vorgesehen ist, dass der OGV Familien für die Befüllung gewinnen kann und das Projekt bis Juni dieses Jahres fertiggestellt ist. Der Verein kann sich für die Befüllung der 37 Waben auch eine Kooperation mit der Gemeinschaftsschule in Steinegg vorstellen. Nun geht es um die Standortsuche, weshalb sich der OGV an Frau Dr. Wagner herangetreten ist. Bei einem gemeinsamen Termin wurden seitens des Vereins zwei Standorte vorgeschlagen. Einmal hinter dem Rathaus oder hinter dem Bierkeller (Bierkern). In diesem Zusammenhang wurde den Vertretern des Gemeinderates Bilder von beiden Standorten gezeigt. Grundsätzlich wird seitens des Vereins ein Standort auf Neuhausener Gemarkung gewünscht. Der Gemeinderat spricht sich einstimmig für den Standort hinter dem Bierkeller aus.

Standesamtliche Mitteilungen

Eheschließungen
am 29.04.2022 Jens und Barbara Vetters,
geb. Kleinmann
OT Schellbronn

Enzkreis
Öffentliche Bekanntmachung
des Landratsamtes Enzkreis

Weitere Presseinfos und Veranstaltungen des Landratsamtes Enzkreis finden Sie unter
www.enzkreis.de/Kreis-Verwaltung/Aktuelles

In die Grüne Tonne gehören nur Papierabfälle

Wenige Störstoffe – viele Vorteile
Seit Beginn des Jahres werden im Enzkreis mit der grünen Tonne ausschließlich Papierabfälle und Kartonagen eingesammelt. Kunststofffolien und Styropor gehören nicht mehr in die grüne Papiertonne, sondern in die gelbe LVP-Tonne (LVP steht für Leichtverpackungen). Wenn die eingesammelten Papierabfälle beim Umschlagen gesichtet werden, zeigt sich jedoch immer noch ein erhöhter Anteil von Störstoffen zum Beispiel in Form von Kunststofffolien, Plastiktüten und Müllsäcken.
Es geht dabei zum einen natürlich um sauberes Trennen und um eine möglichst einfache Wiederverwertung, aber auch um bares Geld. Denn für die Verwertung des eingesammelten Altpapiers erhält der Enzkreis eine Vergütung. „Je weniger Störstoffe im Altpapier enthalten sind, desto höher ist die Vergütung. Diese kommt allen Haushalten über konstante Abfallgebühren zugute“, erläutert Alexander Pfeiffer, Leiter der Abfallwirtschaft beim Enzkreis, warum nur Altpapier und Kartonagen in der grünen Papiertonne landen sollten. Aus Altpapier würden vor allem Kartonagen und Recyclingpapiere hergestellt. Voraussetzung sei eine gute Qualität des eingesetzten Rohstoffs. Eine aufwändige Vorsortierung verteuere den gesamten Verwertungsprozess.
Abfallberater Reinhard Schmelzer hat für die Sammlung noch ein paar Tipps parat: „Thermopapier - in Form von beispielsweise weißen, glatten Kassenzetteln oder Fahrkarten - gehört in den Restmüll. Nur die neuen blauen Papiere wie etwa bei Kassenbons dürfen ins Altpapier. Wichtig ist, dass das Papier und die Kartons sauber sind. Daher gehören zum Beispiel Pizzakartons mit anhaftenden Essensresten in den Restmüll.“ Auch stark beschichtete Papiere wie Backpapier, To-Go-Becher und To-Go-Verpackungen sollten laut dem Fachmann in den Restmüll beziehungsweise in die Gelbe LVP-Tonne wandern. Dasselbe gilt für Getränkekartons und andere Papierverbunde mit Kunststoff oder Alu, die ebenfalls in die Gelbe LVP-Tonne geworfen werden sollten.
Um herauszufinden, ob Papierverpackungen mit Kunststoff beschichtet sind wie zum Beispiel bei Tiefkühlverpackungen oder Papierbeuteln, sollte man prüfen, ob sie sich sehr einfach einreißen lassen und keine dicke Laminierung erkennbar ist. Dann kann die Verpackung in der Regel ins Altpapier. „Am einfachsten ist es natürlich, wenn ein Hinweis zur Entsorgung auf der Verpackung abgedruckt ist“, so Schmelzer abschließend.
Weitere Informationen zur Abfalltrennung und Papierverwertung gibt es im Internet unter www.entsorgung-regional.de oder bei der Abfallberatung unter Telefon 07231 354838.

Informationen zur Eigentumsförderung Wohnungsbau BW
Das Land Baden-Württemberg unterstützt seine Bürger*innen; die in den eigenen vier Wänden wohnen möchten. Ehepaare, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaften (Paare) und Alleinerziehende mit mindestens einem haushaltszugehörigen Kind oder schwerbehinderte Menschen mit speziellen Wohnungsbedürfnissen, müssen dazu die Einkommensgrenze zum aktuellen Förderprogramm Wohnungsbau BW einhalten und das geförderte Objekt ausschließlich selbst nutzen. Das zu fördernde Objekt muss familiengerecht sein. Keine Förderung erhält, wer bereits über angemessenen Wohnraum verfügt. Das gilt auch, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller vermögend genug ist, um sich mit angemessenem Wohnraum zu versorgen. Eine sozial orientierte Förderung ist dann nicht gerechtfertigt.

Das Land fördert folgende Maßnahmen:
- **Neubau oder Erwerb neuen Wohnraums,** wenn das Vorhaben mindestens die energetische Voraussetzung Neubaustandard Plus oder Energiesparhaus erfüllt
- **Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen** zur Schaffung zusätzlichen Wohnraums einschließlich notwendiger Begleitmaßnahmen
- **Anpassungsmaßnahmen zum altersgerechten Umbau** bestehenden Wohnraums, sofern dabei die aktuellen Anforderungen der DIN 18040-2 erfüllt werden
- **Erwerb bestehenden Wohnraums**

und finanziert diese mit einem zinslosen Darlehen. Die Zinsverbilligung erstreckt sich auf 15 Jahre, der Tilgungssatz beträgt 2,25 Prozent.
Das Förderdarlehen für einen Haushalt mit einem minderjährigen Kind beträgt bis zu 200.000 Euro und erhöht sich mit steigender Zahl haushaltszugehöriger Kinder. Neubauvorhaben mit der energetischen Anforderung Neubaustandard Plus erhalten zudem einen Tilgungszuschuss von 20.000 Euro. Energiesparhäuser können durch einen Tilgungszuschuss bis zu einer Höhe von 3.500 Euro zusätzlich zur Förderung des Bundes unterstützt werden.

Empfänger*innen eines Förderdarlehens, aber auch kinderlose Paare und Alleinstehende, die ein Familienzuwachsdarlehen der L-Bank in die Finanzierung einbeziehen, können eine Ergänzungsförderung für Kinder erhalten. Dies gilt für Kinder, welche innerhalb von zehn Jahren zu dem Haushalt hinzukommen. Die Ergänzungsförderung besteht nach den derzeitigen Förderrichtlinien in einem weiteren Tilgungszuschuss bzw. beim Familienzuwachsdarlehen einer Zinsverbilligung.

Weitere Informationen und Antragstellung
Interessierte können Fragen zur Finanzierung direkt an die L-Bank richten: Telefonnummer 0800 150-3030 (kostenlos aus dem deutschen Festnetz oder Mobilfunknetz und -provider, Mo. - Fr. 8-16:30 Uhr)
Daneben bietet die L-Bank die Möglichkeit an, über ihren Finanzierungsrechner die Förderfähigkeit eines Vorhabens zu ermitteln. (https://finanzierungsrechner.l-bank.de)
Das Förderdarlehen wird direkt bei Ihrer Wohnraumförderstelle beantragt: Ansprechpartner ist das Landratsamt Enzkreis, Frau Marion Honeck, Tel.07231-308 9225 oder unter nachfolgender E-Mail-Adresse: marion.honeck@enzkreis.de.

Motorsägen Lehrgang zum Aufarbeiten von Brennholz und Schlagraum am 13. und 14. Mai

Zur Aufarbeitung von Brennholz in langer Form oder ausgewiesenen Schlagraum, benötigen Sie in zertifizierten Wäldern einen Motorsägen Lehrgang. Am 13. Und 14. Mai besteht die Möglichkeit an einem solchen Kurs teil zu nehmen. Nach Abschluss des Kurses erhalten Sie ein Zertifikat. Der Kurs findet nach Vorschrift DGUV I 214-059 Modul A statt und berechtigt Sie zum Brennholzkauf im Staatswald (ForstBW) sowie in den kommunalen Wäldern. Der Kurs findet in Neuhausen statt.
Für Anmeldung und Konditionen wenden Sie sich bitte bis zum 11. Mai an: baumpflegegriesinger@gmail.com

Freiwillige Feuerwehr

Abteilung Hamberg

Nach zweijähriger Zwangspause durch Corona konnten wir am 30. April endlich wieder einen Maibaum am Grünen Wald aufstellen.

Foto: Manuel Buder

Nachdem wir 2019 laut PZ den “schönsten Maibaum der Region” hatten, hoffen wir, dass auch dieser Maibaum allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern gefällt.
Unser besonderer Dank geht an die Hamberger Waldgenossenschaft, Helmut Sickinger, Gerd Philipp und das Team des Grünen Walds um Claudio Urru.

Schulen

Verbandsschule im Biet Gemeinschaftsschule

Telefon: 07234 / 980100 Telefax: 07234 / 980102
Website: www.vib-neuhausen.de
E-Mail: info@vib-neuhausen.de

Bürozeiten der Schule
Montag - Freitag 07.30 Uhr – 12.00 Uhr

Förderverein V.i.B. Neuhausen e.V.

Was wäre unsere **Verbandsschule im Biet ohne den Förderverein?**
Sicherlich eine Schule mit **weniger Angeboten** für Schüler/innen und Eltern. Denn der **Förderverein** der Verbandsschule im Biet **betreut und finanziert zahlreiche Projekte**, die ohne ihn so nicht möglich wären, wie z. B.:

- Komplette Finanzierung der Kernzeit- und Hausaufgabenbetreuung (inkl. aller Materialkosten)
- Komplette Finanzierung und Organisation der jährlichen Ferienbetreuung (Ostern, Sommer, Herbst, Winter).
- Finanzielle Unterstützung der Bläserklasse (z. B. beim Kauf von Musikinstrumenten, Zahlung der Unterrichtsstunden)
- Finanzielle Unterstützung bedürftiger Schüler und Schülerinnen, um ihnen die Teilnahme an Klassenfahrten zu ermöglichen
- Finanzielle Unterstützung der Sprachreise der Sekundarsschüler/innen nach England
- Finanzielle Unterstützung bei der Anschaffung der Berufswegeplanordner
- Komplette Finanzierung der Juleica- und Kriminalpräventionskurse, Hip Hop AG, Theater AG, Graffitiworkshop, Autorenlesungen etc.
- Anschaffung von Tablets, Whiteboards, technischem Equipment, Möbeln für die Schule bzw. für die Kernzeit-/ Hausaufgabenbetreuung, Sitzgruppen für den Außenbereich der Grundschule
- Anschaffung der Kletterspinne und jährliche Kostenübernahme für diverse Spielgeräte für die Spielehütte
- Planen und Durchführen von Spieletagen und Leseabenden
- Kanufahren im Ferienprogramm
- Bewirtung bei den Einschulungen der Erst- u. Fünftklässler
- Geschenke für die Abschlussschüler

Jedes Jahr stehen **Neuwahlen in unserem Vereinsvorstand,** im Rahmen unserer Mitgliederhauptversammlung, an.
Es scheiden immer wieder Vorstandsmitglieder nach langjähriger Mitarbeit aus, deren Positionen neu besetzt werden müssen.

Wir benötigen dafür dringend Eltern, Freunde, Interessierte, die sich im Vorstand engagieren möchten.

Der Spaß und die gute Laune kommen bei unseren Sitzungen und Aktionen nie zu kurz!

WIR BRAUCHEN IHRE UNTERSTÜTZUNG!
Euer Förderverein V.i.B. Steinegg
Sonja Dittus
1. Vorsitzende

Ludwig-Uhland-Schule Heimsheim

Hausaufgabenbetreuung an der LUS
Die Ludwig-Uhland-Schule Heimsheim sucht zusätzliche, ehrenamtliche Hausaufgabenbetreuerinnen und Betreuer!

Unsere Flüchtlingskinder (Klasse 1-6) benötigen bei den Hausaufgaben Unterstützung.

Dafür benötigen wir SIE für das Team!
Von Montag bis Donnerstag von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr unterstützen 2-3 Helfer 1-2-mal in der Woche die Kinder am Nachmittag bei den Hausaufgaben.

Wenn Sie sich das auch an einem Nachmittag vorstellen könnten, kommen Sie doch einfach mal vorbei und schauen sich eine Stunde unverbindlich an.

Wir würden und wirklich sehr freuen.

Kontakt:
Denis Schneider, Konrektor LUS
Tel: 07033-53920
Mail: schneider@lusheimsheim.de

Aus den Ortsteilen

ORTSTEIL NEUHAUSEN

Kindergarten Neuhausen

Pforzheimer Str. 37, 75242 Neuhausen,
Leitung Jasmin Letsche
Tel. 07234/4354, E-Mail kita-neuhausen@neuhausen-enzkreis.de

Besuch beim Kleintierzüchterverein Neuhausen
Mit vielen Fragen im Gepäck, haben wir uns auf den Weg zu Frau Clauß vom Kleintierzüchterverein Neuhausen gemacht. In der Hoffnung, dass wir vielleicht Hasen zu sehen bekommen, sammelten wir auf dem Hinweg schon fleißig Löwenzahn und Klee. Wie erleichtert waren wir, dass Frau Clauß uns mit Hasen und Hühnern empfing und uns sogar ganz geduldig all unsere Fragen beantworten konnte.

Kindergarten Neuhausen

Kindergarten Neuhausen

Zum Beispiel interessierte uns sehr, wieviele Eier die Hühner pro Tag legen - und es waren tatsächlich 6 Eier wie vermutet.

Außerdem haben wir gesehen, dass Hühner 3 Krallen und hinten einen Sporn haben. Ebenso konnten wir feststellen, dass der Hahn deutlich von den Hennen durch seinen schönen Kamm und sein buntes Federkleid zu unterscheiden war.

Außerdem wissen wir nun auch, dass Hasenbaby´s 30Tage bei ihrer Mama im Bauch sind, wie ein Hasennest aussieht und wie sich Baby- und Papahasen (Rammler) anfühlen.

Kindergarten Neuhausen Foto: Kindergarten Neuhausen

Kindergarten Neuhausen Foto: Kindergarten Neuhausen

Vielen Dank für den “tierischen” Vormittag und die tolle Verpflegung sagen die Kindergartenkinder vom Kindergarten Neuhausen und freuen sich schon jetzt auf ein Wiedersehen.

Kindergarten Neuhausen Fotos: Kindergarten Neuhausen

Soziale Einrichtungen

Krankenpflegeverein e.V.

Leistungsangebot des KPV
Der Krankenpflegeverein ergänzt die Leistungen des ambulanten Pflegedienstes St. Josef, vor allem für Mensschen, die keinen Anspruch auf Leistungen der Kranken- oder Pflegekasse haben.
Die Leistungen des KPV richten sich vorrangig an Mitglieder und sind grundsätzlich kostenlos.

Unser Leistungsangebot:
Beratung rund um die Pflegebedürftigkeit
Verleih von Hilfsmitteln (z.B. Rollstuhl, Rollator, Nachtstuhl)
Vermittlung weiterführender Dienste
Besuchsdienste

Fahr- und Begleitdienste für Notfälle
Kooperation mit dem ambulanten Hospizdienst
Preisnachlass auf Leistungen der Nachbarschaftshilfe des ambulanten Pflegedienstes St. Josef
Bevorzugte Aufnahme ins Landhaus für Senioren
Ansprechpartner:
Kerstin Köppen
Hauptstr. 4
75242 Neuhausen-Hamberg
07234 981123

Ambulanter Pflegedienst St. Josef

Ambulanter Pflegedienst St. Josef
Liebenzeller Straße 28
75242 Neuhausen
Tel.: 07234/9451201
Fax: 07234/9451210
E-Mail: sozialstation.sj@caritas-pforzheim.de
Pflegedienstleitung: Maria Gutsch
Stellv. Pflegedienstleitung: Elvira Maisenbacher
Wir unterstützen und bieten für die Gemeinde Neuhausen und den Stadtteil Pforzheim-Hohenwart an:

- Kranken-, Behandlungs- und Altenpflege
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Nachbarschaftshilfe
- Fahrdienste nach Absprache, gerne begleiten wir Sie bei Fahrten zu Ärzten oder sonstige Erledigungen
- Vermittlung weitergehender Hilfen
- unverbindliche Beratung zu Fragen pflegerischer Versorgung
- Betreuungs- und Entlastungsleistungen
- Palliativ Pflege sowie Kooperation mit dem Palliativnetz Pforzheim und Enzkreis
- Kooperation mit ambulantem Hospizdienst des Krankenpflegeverein Tiefenbronn
- 24 Stunden Rufbereitschaft

Beratungsstelle Hilfen im Alter
Sprechzeiten: mittwochs von 14:00-16:00 Uhr oder nach Vereinbarung
in den Räumen des Ambulanten Pflegedienst St. Josef
Liebenzeller Straße 28
Neuhausen
Markus Schweizer, Dipl.Sozialarbeiter (FH)
Tel.: 07231/128130
markus.schweizer@caritas-pforzheim.de

Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Neuhausen

Kontaktdaten
Bereitschaftsleitung: Steffen Haug,Tel: 07234 9499372
leitung.neuhausen@drk-pforzheim.de
http://neuhausen.drk-pforzheim.de
Besuchen Sie uns auf Facebook: DRK Ortsverein Neuhausen
Fragen bei Kleiderspenden unter Tel: 07234 9499372, Steffen Haug

Krankenpflegeverein e. V. Landhaus für Senioren St. Josef Caritasverband Pforzheim e.V.

In Kooperation mit dem Krankenpflegeverein Tiefenbronn, dem ambulanten Pflegedienst St. Josef und dem Caritasverband Pforzheim betreuen wir Menschen am Lebensende und Schwerstkranke in ihrer häuslichen Umgebung. Die geschulten Mitarbeiter arbeiten ehrenamtlich und ersetzen kein Pflegepersonal und hauswirtschaftliche Hilfen. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen Ihnen gerne in der schweren Zeit des Lebens bei.

Kontakt: Krankenpflegeverein Tiefenbronn e.V.
Lehninger Str. 2, 75233 Tiefenbronn
Ansprechpartner: Andrea Raible-Kardinal,
Tel. 07234 / 1419
Handy: 0162 / 5696532
E-Mail: info@krankenpflegeverein.de

Sterneninsel e.V.

Herzliche Einladung zu unseren Infoabenden
Wenn Sie uns im Ehrenamt unterstützen möchten, oder jemanden kennen, der sich dafür interessiert: Wir werden von September 2022 bis Ende März 2023 wieder zur ambulanten Kinder- und Jugend-Hospizbegleitung qualifizieren. Damit Sie Näheres über unsere Arbeit erfahren können, bieten wir Ihnen einen Abend in der Sterneninsel an, zu dem wir Sie herzlich einladen.

Dienstag, den 10. Mai 2022, um 18.30 Uhr
Dienstag, den 24. Mai 2022, um 18.30 Uhr

Bitte tragen Sie eine FFP2-Maske und kommen Sie mit tagesaktuellem Schnelltest, unabhängig davon, ob Sie geimpft, ungeimpft oder genesen sind. Herzlichen Dank.
Für unsere Planung ist eine Anmeldung erforderlich – gerne per E-Mail oder telefonisch.
Wir freuen uns auf die Begegnungen mit Ihnen, das Team der Sterneninsel.
Sterneninsel e. V. Ambulanter Kinder- und Jugendhospizdienst Pforzheim und Enzkreis
Wittelsbacherstr. 18, 75177 Pforzheim
07231 / 8001008 mail@sterneninsel.com
www.sterneninsel.com

Kirchen und religiöse Sondergemeinschaften

Katholische kirchliche Nachrichten für das Biet

Röm.-Kath. Kirchengemeinde Biet
Pfarramt St. Urban und Vitus
Kirchgasse 2, 75242 Neuhausen
Tel.-Nr. 07234/4259, Fax: 07234/2352
E-Mail: info@kath-biet.de, Homepage: www.kath-biet.de

Öffnungszeiten Pfarrbüro Neuhausen:
Kirchgasse 2, 75242 Neuhausen
Tel. 07234/4259, Fax: 07234/2352

Montag:	09.00 - 11.30 Uhr
Dienstag:	15.00 - 17.30 Uhr
Mittwoch:	***keine Öffnungszeiten!***
Donnerstag:	09.00 - 11.30 Uhr
Freitag:	09.00 - 11.30 Uhr

Code: Röm.-Kath. Kirchengemeinde Biet

Öffnungszeiten Pfarrbüro Tiefenbronn:
donnerstags von 15.00 bis 17.30 Uhr
Außerhalb dieser Zeiten können Sie sich an das Pfarrbüro Neuhausen wenden.

Pastoralteam:
Leiter: Pfarrer Wolfgang Kribl, w.kribl@kath-biet.de
Pfarrer i.R.: Joachim Grunwald, St. Josef, Steinegg
Gemeindereferentin: Silke Nofert-Steigert, s.nofer-steigert@kath-biet.de, Tel. 07234/4308

Taufen:
Tauftermine können beim Pfarramt erfragt werden.
An den Öffnungszeiten sind wir telefonisch für Sie da! Sie können uns auch gerne eine E-Mail schreiben. Von persönlichen Besuchen bitten wir abzusehen! Falls Sie aber doch zwingend im Pfarrbüro vorbeikommen müssen, vereinbaren Sie bitte vorher telefonisch einen Termin. Bei einem Besuch ist das Tragen einer FFP2-Maske erforderlich, ebenfalls in unseren Kirchen.